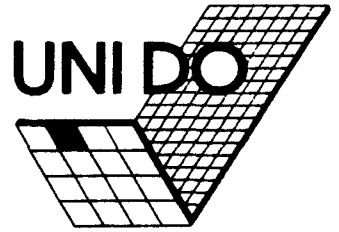




UB Zeitschriftenstelle

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 16/92

Dortmund, 30.12.1992

Inhalt:

Nichtamtlicher Teil:

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 31.08.1992 Seite 1 - 2

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Universität Dortmund vom 01.09.1992 Seite 3 - 4

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 01.09.1992 Seite 5 - 6

Nichtamtlicher Teil

Zweite Satzung
zur nderung der Diplomprufungsordnung
fur den Studiengang Informatik
an der Universitat Dortmund
Vom 31. August 1992

Der Senat der Universitat Dortmund hat in seiner 341. Sitzung am 25. Juni 1992 nderungen der Diplomprufungsordnung fur den Studiengang Informatik an der Universitat Dortmund vom 30. Oktober 1990 (GABl.NW. S. 674/Amtliche Mitteilungen der Universitat Dortmund Nr. 1/91 vom 7. Februar 1991), geandert durch Satzung vom 3. September 1991 (GABl.NW. II S. 324/Amtliche Mitteilungen der Universitat Dortmund Nr. 14/91 vom 9. Dezember 1991), beschlossen. Diese nderungen hat das Ministerium fur Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erla vom 16. Juli 1992 - II A 6 - 8145.21 - genehmigt.

Die Veroffentlichung der Zweiten Satzung zur nderung der Diplomprufungsordnung fur den Studiengang Informatik erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums fur Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 10/92 (GABl.NW. II S. 304).

Die nderungssatzung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft getreten.

Sie wird wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Zweite Satzung
zur nderung der Diplomprufungsordnung
fur den Studiengang Informatik
an der Universitat Dortmund
Vom 31. August 1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes uber die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geandert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Universitat Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprufungsordnung fur den Studiengang Informatik an der Universitat Dortmund vom 30. Oktober 1990 (GABl. NW. S. 674), geandert durch Satzung vom 3. September 1991 (GABl. NW. II S. 324), wird wie folgt geandert:

1. § 17 wird wie folgt geandert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen.

b) Die Absatze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprufung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Prufungsleistung zu stellen. Die erste Prufungsleistung kann entweder durch eine Fachprufung bzw. im Rahmen einer Fachprufung oder durch die Diplomarbeit erbracht werden (§ 19 Abs. 1).

(3) Bei Anmeldung zur Diplomarbeit sind Bescheinigungen uber die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach naherer Bestimmung der Studienordnung vorzulegen:

3.1 Projektgruppe (ein Leistungsnachweis).

3.2 Seminar (ein Leistungsnachweis).

Der Meldung zur Prufung im Fach Informatik III (Vertiefungsgebiet) ist eine Bescheinigung uber die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Vertiefungsgebiet im Umfang von sechs SWS einschlielich ubungen nach naherer Bestimmung der Studienordnung beizufugen.“

Nebenfach	Art und Dauer der Prüfung	Prüfungsgegenstand
Variante II: Technologie	Klausur, 3 Std.	Spanende Fertigungsverfahren I, Umformende Fertigungsverfahren I, Spanende Fertigungsverfahren II, Steuerungstechnik oder Spanende Fertigungsverfahren I, Umformende Fertigungsverfahren I/II, NC-Umformen (insgesamt 8 V + 2 Ü + 1 L)
Variante III: Organisation	2 Klausuren, je 2 Std.	- Fabrikorganisation I (2 V) Materialflußsysteme (2 V) - Produktionssteuerung I (2 V + 1 Ü) Planung logistischer Systeme I (2 V + 1 Ü)
Mathematik	mündliche Prüfung	2 LVA (mindestens 8 V), je eine aus Katalog B und C Katalog B (Grundvorlesungen): siehe Auflistung der Prüfungsvorleistungen Katalog C (weiterführende Vorlesungen): Algebra II, Gruppentheorie, Algebraische Topologie, Funktionentheorie II, Differentialgeometrie II, Funktionalanalysis II, Numerische Mathematik II, Approximationstheorie, Optimierung, Wahrscheinlichkeitstheorie; weitere Lehrveranstaltungen können auf Antrag vom Prüfungsausschuß Informatik zugelassen werden.
Statistik	mündliche Prüfung	1 LVA (4 V + 2 Ü) aus Katalog, 1 LVA (4 V) über Spezialgebiete der Statistik Katalog: siehe Auflistung der Prüfungsvorleistungen Spezialgebiete: gemäß Diplomprüfungsordnung Statistik, nicht Simulation oder Informationstheorie"

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 4. 12. 1991 und 8. 4. 1992 und des Senats der Universität Dortmund vom 25. 6. 1992 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. 1992 – II A 6–8145.21.

Dortmund, den 31. August 1992

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling

Nichtamtlicher Teil

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
an der Universität Dortmund
Vom 1. September 1992

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Universität Dortmund
Vom 1. September 1992

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 342. Sitzung am 16. Juli 1992 Änderungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Universität Dortmund vom 31. Januar 1990 (GABl.NW. S. 179/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/90 vom 9. April 1990) und der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 31. Januar 1990 (GABl.NW. S. 187/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/90 vom 9. April 1990) beschlossen. Diese Änderungen hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 30. Juli 1992 - II A 6 - 8145.4 - genehmigt.

Die Veröffentlichung der Änderungssatzungen erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 10/92 (GABl.NW. II S. 301 und S. 302). Die Satzungen sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft getreten.

Sie werden wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
an der Universität Dortmund
Vom 1. September 1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Universität Dortmund vom 31. Januar 1990 (GABl. NW. S. 179) wird wie folgt geändert:

1. Die in § 11 Abs. 2 enthaltene Übersicht „Diplom-Vorprüfung Studiengang Architektur“ erhält zu den Nummern 5, 9, 11 und 14 folgende Fassung:

A. Prüfungsfächer	B. Studienelement/Inhalt	C. Zahl und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Gewichtung in Prozent); bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben	D. Form der abschließenden Prüfungsleistungen (Gewichtung in Prozent); bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben	E. Gewichtung des Faches
5. Darstellende Geometrie	Darstellende Geometrie	1 Klausurarbeit 180 Min.	(100)	1
9. Grundlagen der Bauplanung und des Städtebaus	Einführung in das Wohnungswesen und den Städtebau	1 zeichnerische Darstellung 1 Entwurf mündliche Prüfung	(15) (15) (40)	3
	Einführung in das städtebauliche Entwerfen	1 Entwurf	(20)	
	Methoden der Bauplanung	1 Übung	(10)	
11. Computerorientierte Methoden im Bauwesen	Computerorientierte Methoden im Bauwesen	1 Übung 1 Klausurarbeit 90 Min.	(50) (50)	1
14. Theoretische Grundlagen des Entwerfens	Einführung in die Architektur und in das Entwerfen	2 Entwürfe mündliche Prüfung	(50) (20)	3*
	Gebäudelehre	1 Entwurf	(30)	

2. In § 14 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „(14 Tage bis sechs Monate)“ durch die Worte „(14 Tage bis zwölf Monate)“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „innerhalb des folgenden Semesters“ durch die Worte „innerhalb eines Jahres“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „innerhalb eines Semesters“ durch die Worte „innerhalb eines Jahres“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1992/93 erstmalig für den Studiengang Architektur an der Universität Dortmund eingeschrieben werden. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der durch diese Änderungssatzung geänderten Prüfungsordnung ab. Studenten, die vor dem Wintersemester 1992/93 für den Studiengang Architektur an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der durch diese Änderungssatzung geänderten Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Zulassung zu den Prüfungen in den mit dieser Satzung geänderten Prüfungsfächern bereits beantragt haben. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauwesen vom 8. 5. und 11. 12. 1991 und des Senats der Universität Dortmund vom 16. 7. 1992 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 7. 1992 - II A 6-8145.4.

Dortmund, den 1. September 1992

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Universität Dortmund
Vom 1. September 1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 31. Januar 1990 (GABl. NW. S. 187) wird wie folgt geändert:

1. Die in § 11 Abs. 2 enthaltene Übersicht „Diplom-Vorprüfung Studiengang Bauingenieurwesen“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nummern 2, 6, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

A. Prüfungsfächer	B. Studienelement/Inhalt	C. Zahl und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Gewichtung in Prozent); bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben	D. Form der abschließenden Prüfungsleistungen (Gewichtung in Prozent); bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben	E. Gewichtung des Faches
2. Baumechanik/Statik	Techn. Mechanik inbegriffen	1 Übung (40)	1 Klausurarbeit 240 Min.	(60) 5
6. Grundlagen der Gestaltung	Darstellende Geometrie	1 Klausurarbeit 180 Min. (85)		2
	Darstellungsmethoden	1 zeichnerische Darstellung* (15)		
7. Grundlagen des Konstruierens	Tragkonstruktionen	1 zeichnerische Darstellung (30) 1 Klausurarbeit 90 Min. (35)		3
	Baukonstruktion	mündliche Prüfung (25) 1 zeichnerische Darstellung (10)		
8. Mathematische Methoden im Bauwesen	Mathematische Methoden	1 Klausurarbeit 180 Min. (50)		3*
		1 Klausurarbeit 180 Min. (50)		

- b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

A. Prüfungsfächer	B. Studienelement/Inhalt	C. Zahl und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Gewichtung in Prozent); bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben	D. Form der abschließenden Prüfungsleistungen (Gewichtung in Prozent); bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben	E. Gewichtung des Faches
9. Computerorientierte Methoden im Bauwesen	Computerorientierte Methoden im Bauwesen	1 Übung (50) 1 Klausurarbeit 90 Min. (50)		2*

Nummern 9 und 10 werden Nummern 10 und 11.

2. In § 14 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „(14 Tage bis sechs Monate)“ durch die Worte „(14 Tage bis zwölf Monate)“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „innerhalb des folgenden Semesters“ durch die Worte „innerhalb eines Jahres“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „innerhalb eines Semesters“ durch die Worte „innerhalb eines Jahres“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 „4. ein zwölfwöchiges Baustellenpraktikum nach näherer Bestimmung der Praktikantenordnung abgeleistet hat.“
5. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.7 der Übersicht „Diplomprüfung Studiengang Bauingenieurwesen/Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau“ erhält folgende Fassung:

A. Prüfungsfächer	B. Studienelement/Inhalt	C. Zahl und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Gewichtung in Prozent); bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben	D. Form der abschließenden Prüfungsleistungen (Gewichtung in Prozent); bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben	E. Gewichtung des Faches
1.7 Numerische Methoden	Numerische Methoden	1 Übung 1 Klausurarbeit 90 Min.	(50) (50)	1*

- b) In den Katalog der Wahlpflichtfächer wird folgende Nummer 13 eingefügt:

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement/Inhalt	C. Abschließende bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen; bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben
13. Computerorientierte Methoden im Bauwesen – Vertiefung	Benutzeroberflächen Graphische Datenverarbeitung Expertensysteme	Übung*

Die bisherigen Nummern 13 bis 112 werden Nummern 14 bis 113.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1992/93 erstmalig für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund eingeschrieben werden. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der durch diese Änderungssatzung geänderten Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Zulassung zu den Prüfungen in den mit dieser Satzung geänderten Prüfungsfächern bereits beantragt haben. Für diese Studenten gilt Artikel I Nr. 4 nicht. Studenten, die vor dem Wintersemester 1992/93 für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der durch diese Änderungssatzung geänderten Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Zulassung zu den Prüfungen in den mit dieser Satzung geänderten Prüfungsfächern bereits beantragt haben. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauwesen vom 8. 5. und 11. 12. 1991 und 12. 2. 1992 und des Senats der Universität Dortmund vom 16. 7. 1992 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 7. 1992 – II A 6–8145.4.

Dortmund, den 1. September 1992

Der Rektor
 der Universität Dortmund
 Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling